

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

BF Import AG (V 1.0)

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Verkauf
3. Werkstatt & Ersatzteile
4. Ersatz- und Servicefahrzeuge

**1. Allgemeines****Geltungsbereich**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf sämtliche Angebote der BFIA (im Folgenden nur «BFIA») Anwendung. Die BFIA behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern. Für das jeweilige Rechtsgeschäft ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB massgebend, welche dem Kunden bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt wurde. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

Das Angebot der BFIA richtet sich an Kunden in der Schweiz. Angebote der BFIA sind gültig, solange sie von der BFIA unterbreitet werden.

**Zahlung**

Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich bei Abnahme und Übergabe des Produkts zur Zahlung fällig, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Meldung der Fertigstellung und Übergabe bzw. Übersendung der entsprechenden Rechnung. Die Zahlung der Rechnung hat per Banküberweisung zu erfolgen. Eine Zahlung nach Übergabe ist nur nach erfolgter, positiver Bonitätsprüfung möglich. Ansonsten haben Kunden die Möglichkeit vor Übernahme per Rechnung oder in Bargeld zu zahlen. Bei Übernahme kann in Bargeld bezahlt werden. Bei hohen Beträgen kann die BFIA auf andere, übliche Zahlungsmethoden ihrer Wahl bestehen. Die BFIA ist nicht dazu verpflichtet Fremdwährungen und Kartenzahlungen als Zahlungsmittel zu akzeptieren.

Die BFIA ist berechtigt, bei Auftragserteilung einen angemessenen Vorschuss zu verlangen. Eine Verrechnung ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten ist und ein entsprechender rechtskräftiger Titel vorliegt.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die BFIA nach Ablauf der Zahlungsfrist von 10 Tagen ohne weitere Mahnung einen Verzugszins von 5% verlangen. Pro Mahnung an den Kunden wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.- fällig.

**Gewährleistung**

Bei der Übernahme des Produktes hat der Kunde dieses entsprechend auf Mängel zu prüfen. Allfällige Mängel sind spätestens innert sieben Arbeitstagen schriftlich bei der BFIA geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln ist der entsprechende Mangel ebenfalls innert sieben Arbeitstagen nach erstmaligem Auftreten geltend zu machen. Wird ein Mangel nicht fristgerecht gerügt, gilt er als genehmigt – und sämtliche diesbezüglichen Mängelrechte sind verwirkt. Den Kunden trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Nimmt der Kunde den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis des Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme ausdrücklich vorbehält.

Die gesetzliche Gewährleistung wird im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen und durch das Nachbesserungsrecht der BFIA ersetzt. Besteht für das Produkt noch eine laufende Werksgarantie, erbringt die BFIA die darin geschuldeten Leistungen. Normale Abnutzung ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Der Kunde hat gegenüber der BFIA Anspruch auf Nachbesserung. Wir leisten dabei Reparatur oder Ersatz der mangelhaften Teile und Behebung weiterer Schäden am Produkt, wenn diese unmittelbar durch die mangelhaften Teile verursacht worden sind. Ersetzte Teile werden Eigentum der BFIA.

Der Kunde hat der BFIA Mängel unverzüglich anzuzeigen bzw. feststellen zu lassen. Danach hat der Kunde weiteren Schaden abzuwenden und das Produkt auf Verlangen der BFIA zur Nachbesserung zu übergeben. Die Gewährleistung entfällt, wenn das Produkt unsachgemäss behandelt, gewartet oder gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert oder umgebaut (z.B. Tuning etc.) oder die Betriebsanleitung nicht befolgt wurde oder technische Servicemassnahmen des Herstellers grundlos nicht unverzüglich nach Bekanntwerden durchgeführt wurden.

Kann ein wesentlicher Mangel trotz dreimaliger Nachbesserung nicht behoben werden, so kann Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangt werden. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht. In die-

sem Fall wird ein branchenüblicher Abzug für die Gebrauchsentschädigung vorgenommen. Die Aufwände für Ein-, Um- und Ausbauten sowie deren Ein- und Ausbau, Montage werden nicht ersetzt. Die BFIA ist nicht verpflichtet, für eine Gewährleistung aufzukommen, wenn Services oder Reparaturen bei Dritten durchgeführt wurden, die zu Mängeln führen.

**Garantie des Herstellers**

Soweit eine besondere Herstellergarantie besteht, die neben der Gewährleistung in Anspruch genommen werden kann, ist dies bei der jeweiligen Produktbeschreibung vermerkt. Diese Garantie gilt nur für das jeweilige Produkt und Ansprüche daraus richten sich nach den jeweiligen Garantiebedingungen des Herstellers und bestehen ausschliesslich gegenüber diesem.

**Abweichungen der Darstellung von Produkten und Dienstleistungen**

Die Eigenschaften der bestellten Produkte und Dienstleistungen, Produktbeschreibungen und Produktbilder können unter bestimmten Umständen fehlerhaft sein. Vor allem die Farben können aus technischen Gründen abweichen. Technische Daten, Gewicht, Abmessungen, Standardausstattungen und Leistungsspezifikationen werden so genau wie möglich angegeben, können aber die üblichen Abweichungen aufweisen. Wir bemühen uns jedoch, Fehler so rasch wie möglich zu korrigieren und danken für allfällige Hinweise.

Die Darstellung der Produkte und Dienstleistungen der BFIA auf der Webseite, Prospekten oder Katalogen sowie Preislisten stellen eine Einladung zur Offertstellung dar und ist für die BFIA unverbindlich.

Konstruktions- oder Formänderungen sowie Änderungen des Lieferumfangs während der Lieferzeit bleiben vorbehalten. Alle Angaben über Leistung, Gewicht und sonstige Eigenschaften der Artikel sind als annähernd zu betrachten.

**Eigentumsvorbehalt / Retentionsrecht**

Verkaufte Fahrzeuge, Anbauteile, sowie Zubehör, Ersatzteile und Aggregate gehen erst nach vollständiger Bezahlung des jeweiligen Preises samt allfälligen Zinsen und Kosten in das Eigentum des Kunden über. Die BFIA ist sodann berechtigt, entsprechende Eintragungen im Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen.

Bis zur vollständigen Bezahlung (früherer oder laufender) Forderungen aus durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen etc. ist die BFIA berechtigt, das vom Kunden überlassene Fahrzeug im Sinne von Art. 891 ff. ZGB zurückzubehalten. Sofern der Kunde die ausstehenden Forderungen auch nach dreimaliger Mahnung und entsprechendem Hinweis auf die Folgen der Verwertung des betreffenden Fahrzeuges zur Tilgung der offenen Forderungen nicht bezahlt, ist die BFIA berechtigt, das Fahrzeug ohne Einschaltung des Betreibungsamtes freihändig zu versilbern. Der entsprechende Erlös wird - nach Abzug aller offenen Forderungen und der Kosten der BFIA - dem Kunden ausbezahlt.

**Zahlungsverzug**

Ist nichts anderes vereinbart, wird das Produkt erst nach vollständiger Bezahlung oder Sicherstellung des Preises an den Kunde übergeben. Für An- und Umbauten können angemessene Akontozahlungen verlangt werden. Eine Verrechnung des vereinbarten Preises mit Gegenansprüchen des Kunden ist ausgeschlossen. Wird der Preis und/oder die Akontozahlung nicht vereinbarungsgemäss bezahlt, kommt der Kunde durch Mahnung der BFIA in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt schuldet dieser einen Verzugszins von 7% p.a.

Kommt der Kunde mit der Zahlung des Preises und/oder der Anzahlungen in Verzug, so kann ihm die BFIA eine angemessene Nachfrist zur Zahlung setzen. Erfolgt auch innerhalb dieser Nachfrist keine Zahlung, so ist die BFIA berechtigt, entweder auf Erfüllung zu bestehen und Schadenersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und 15% des Preises als pauschalierten Schadenersatz zu fordern, wobei die Geltendmachung eines weiteren Schadens vorbehalten bleibt. Erfolgt der Rücktritt der BFIA nach Übergabe des Produkts, so entspricht der Schadenersatzanspruch der BFIA neben dem pauschalierten Schadenersatz, einem marktüblichen Mietzins, wobei die Zeit zwischen Übernahme und Rückgabe des Produkts, die gefahrenen Kilometer und die Kosten einer allfälligen Instandsetzung bzw. Rückbau bzw. Demontage zu berücksichtigen sind. Weitergehende oder andere Ansprüche behält sich die BFIA ausdrücklich vor.

**Lieferverzug**

Die Produkte werden von der BFIA nach Massgabe der Lieferfähigkeit des Herstellers geliefert. Nach Eingang der Bestellung erfolgt die Lieferung gemäss zugesagtem Termin, und wenn dies nicht möglich ist, schnellstmöglich nach Verfügbarkeit und auf Basis allfälliger der bestehenden Bestellschlusszeiten. Bei Bestellungen per E-Mail kann die Einhaltung der Bestellschlusszeiten nicht garantiert werden. Der Kunde kann keinen Schadenersatz oder Folgeschaden wegen Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung geltend machen, wenn die Unmöglichkeit oder die Verspätung der Lieferung auf Umständen beruht, die von BFIA nicht zu vertreten sind (z.B. Force Majeure, Naturereignisse).

Verzögert sich jedoch die Lieferung durch solche Umstände um mehr als 6. Monate, so sind sowohl die BFIA als auch der Kunde nach nochmaliger vorheriger Information und einer Nachfrist von mind. 1. Monat berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Weitergehende Ansprüche aus mittlerer und einfacher Fahrlässigkeit seitens der BFIA werden ausgeschlossen.

Bei unverschuldetem Verzug der BFIA (z.B. Force Majeure) sind Ansprüche des Kunden in jedem Fall ausgeschlossen.

#### **Annahmeverzug**

Bei Nichtabnahme oder Verzug mit der vollständigen Zahlung des Preises kann die BFIA den Kunden

1. schriftlich mahnen,
2. eine Nachfrist von 30 Tagen ansetzen und
3. nach Ablauf dieser Nachfrist wahlweise schriftlich auf Erfüllung des Vertrages bestehen und vom Kunde Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen; auf die Leistung des Kunden verzichten und vom Kunde Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wobei die BFIA vom Kunde neben dem Wert der nicht erbrachten Leistung jedenfalls 15 % des vereinbarten Preises des Produkts als Schadenersatz verlangen kann; vom Vertrag zurücktreten, wobei die BFIA vom Kunde den Ersatz des aus der Aufhebung des Vertrages entstandenen Schadens verlangen kann.

#### **Haftung**

Die BFIA übernimmt keine Haftung, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist damit auch die persönliche Haftung des Betriebes für Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörige der BFIA für von diesen durch leichte oder mittlere Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Die Beweislast für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der BFIA bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen etc. obliegt dem Kunden.

Die BFIA übernimmt keinerlei Haftung für beigezogene Hilfspersonen.

Bei leichtem und mittlerem Verschulden der BFIA bleibt eine etwaige Haftung der BFIA bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz und für Körperschäden unberührt.

Der Kunde hat daher dafür Sorge zu tragen, dass sich keine Wertgegenstände im überlassenen Fahrzeug befinden. Die Haftung für den Verlust von Geld oder Wertsachen jeglicher Art im Fahrzeug, die nicht ausdrücklich von der BFIA in Verwahrung genommen wurden, ist ausgeschlossen.

Soweit das der BFIA übergebene Fahrzeug nicht verkehrssicher ist und der Kunde beabsichtigt, dieses ohne Wiederherstellung der Verkehrstüchtigkeit wieder in Betrieb zu nehmen, ist die Herausgabe des Fahrzeuges zu verweigern und/oder eine entsprechende (vorherige) Meldung an die zuständige MFK zu machen. Soweit die BFIA das verkehrsuntaugliche Fahrzeug auf Wunsch des Kunden trotz Hinweises auf die fehlende Verkehrstauglichkeit aushändigt, erfolgt die Aushändigung unter Ausschluss der Haftung im gesetzlich zulässigen Umfang und damit auf eigene Gefahr und Risiko des Kunden, wenn diesem aufgrund des Hinweises des BFIA bewusst ist, dass das Fahrzeug in diesem Zustand keinesfalls im Strassenverkehr verwendet werden darf.

Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass in seinem Auftrag vorgenommene individuelle Veränderungen am Fahrzeug, die insbesondere dem Zweck dienen, die Leistung oder die Fahreigenschaften des Fahrzeuges zu verbessern (wie z.B. der Einbau von Kompressoren und Turboladern oder der Einbau von anderen Motoren) oder das optische Erscheinungsbild des Fahrzeuges verändern, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigen bzw. zum Verlust derselben führen können. Ebenso kann ein Tuning die generellen Eigenschaften des Fahrzeuges beeinträchtigen bzw. durch die erzielte Leistungssteigerung zu Schäden am Fahrzeug und damit insbesondere am Motor führen. Soweit gesetzlich zulässig, wird daher jegliche Haftung für Schäden, wie z.B. Garantieverluste, die auf die gewünschten Tuningarbeiten zurückzuführen sind, vollständig ausgeschlossen.

Soweit der Kunde der BFIA Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien mit der Aufforderung überlässt, diese im Rahmen der Service- bzw. Reparaturarbeiten zu verwenden, erfolgt die Verwendung auf Risiko und Gefahr des Kunden. Die BFIA haftet nicht für Mängel an diesen Ersatzteilen oder Verbrauchsmaterialien sowie auch nicht für durch diese Ersatzteile / Verbrauchsmaterialien verursachte Schäden am Fahrzeug. Die diesbezügliche Haftung und Gewährleistung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

#### **Datenschutz**

Der Kunde ist informiert, dass seine Personendaten aus dem abgeschlossenen Vertrag und den mit diesem Vertrag zusammenhängenden Dokumenten und

Vereinbarungen (z.B. Garantie-, Finanzierungs- oder Leasingverträge) zum Zweck der Vertragsabwicklung, der individuellen Kundenbetreuung, für Marketingzwecke (Statistik, Prospekt- und Angebotsversand, optimierte Servicequalität, um auf die unterschiedlichen und individuellen Bedürfnisse der bestehenden und potentiellen Kunden einzugehen) und zur persönlichen Kommunikation bearbeitet werden.

Der Kunde ist informiert, dass seine Personendaten aus dem abgeschlossenen Vertrag und den mit diesem Vertrag zusammenhängenden Dokumenten und Vereinbarungen (z.B. Garantie-, Finanzierungs- oder Leasingverträge) zum Zweck der Vertragsabwicklung, der individuellen Kundenbetreuung an die Importeurin, die Herstellerin, andere Gesellschaften des und/oder an Partner oder Dienstleister, auf welche die BFIA zur Bearbeitung der Personendaten angewiesen ist, weitergegeben werden, die ihren Sitz auch im Ausland haben können.

Er ist zudem damit einverstanden, dass seine Personendaten zum Zweck des Marketings auch an die Importeurin, die Herstellerin, andere Gesellschaften und/oder an Partner oder Dienstleister, auf welche die Herstellerin zur Bearbeitung der Personendaten angewiesen ist, weitergegeben werden, die ihren Sitz auch im Ausland haben können.

Soweit personenbezogene Daten ins Ausland bekanntgegeben und/oder im Ausland bearbeitet werden, erfolgt diese Bekanntgabe und/oder Bearbeitung in Übereinstimmung mit geltendem Datenschutzrecht. Der Kunde kann seine Einwilligung in die beschriebene Bearbeitung seiner Personendaten jederzeit untersagen.

Der Kunde hat das Recht auf Auskunft zu seinen Personendaten zu verlangen.

Er darf zudem verlangen, dass seine Daten berichtigt oder gelöscht werden, wenn keine Aufbewahrungspflichten oder entsprechende Rechte der BFIA bestehen. Er kann sich, ohne Gründe angeben zu müssen, der Verarbeitung seiner Daten widersetzen, wenn er keine Direktwerbung erhalten möchte oder in anderen Fällen, aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, und verlangen, dass die Verarbeitung der Daten eingeschränkt wird. Um diese Rechte auszuüben oder zusätzliche Informationen zu erhalten, wendet sich der Kunde per E-Mail an unseren Datenschutzberater, die Impunix AG unter [privacy@impunich.ch](mailto:privacy@impunich.ch) Betreff «Datenschutz» oder direkt an seinen Kundenbetreuer, der die Anfrage mit dem Datenschutzberater aufnimmt.

#### **Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat nicht die Unwirksamkeit der AGB insgesamt zur Folge. Die weggefallenen Bestimmungen und allfällige Lücken sind vielmehr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Parteien so zu ergänzen, dass der Zweck der AGB soweit als möglich erreicht wird.

#### **Formvorbehalt**

Abänderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrages sind nur gültig, wenn sie in schriftlicher Form festgehalten und von den Parteien rechtsgültig unterzeichnet sind.

#### **Gerichtsstand**

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der BFIA. Der BFIA steht es frei, stattdessen auch die ordentlichen Gerichte am Sitz bzw. Wohnsitz des Kunden anzurufen.

#### **Anwendbares & dispositives Recht**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dispositives schweizerisches Recht. Das Wiener Kaufrecht ist nicht anwendbar.

#### **Inkrafttreten**

Diese AGB treten am 16.06.2026 in Kraft und ersetzen alle bis zu diesem Zeitpunkt gültigen AGB der BFIA.

#### **Copyright**

An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die BFIA Eigentums- und Urheberrechte vor.

Der Kunde ist verpflichtet, die marken- und urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere die Marken und das Bildmaterial der BFIA bzw. ihrer Lieferanten nicht widerrechtlich zu verwenden. Eine allfällige widerrechtliche Verwendung durch den Kunden wird von BFIA nicht genehmigt. Die BFIA übernimmt keine Haftung und behält sich allfällige Schadenersatzansprüche vor.

## **2. Verkauf**

Neben dem allgemeinen Teil dieser AGB in Ziff. 1, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Neu- und Occasionswagen, sowie Geschäften mit Eintauchfahrzeugen durch die BFIA.

## Abbildung des Produkts- und Produktbeschreibung

### Neufahrzeug

Handelt es sich bei dem Fahrzeug um ein Neufahrzeug, kann es zu Abweichungen zwischen dem Produktfoto bzw. der Produktbeschreibung und dem Original kommen. Aus diesem Grund können sowohl das Produktfoto als auch die Produktbeschreibung vom Original abweichen.

### Occasion-Fahrzeug

Handelt es sich bei dem angebotenen Fahrzeug um einen Gebrauchtwagen, entsprechen das Produktfoto und die Produktbeschreibung dem Original. Abweichungen sind möglich.

### Merkmale und Eigenschaften des Fahrzeugs

Im Kaufvertrag wird das betreffende Fahrzeug beschrieben. Aus dem Kaufvertrag ergibt sich, ob es sich um Gattungs- oder Speziesware handelt. In Prospekten, Listen oder anderweitig angegebene Messwerte und Daten sind als Annäherungswerte zu verstehen. Die Energieangaben entsprechen der Typengenehmigung des Fahrzeugmodells zum Zeitpunkt des Angebots bzw. des Kaufvertrages, ermittelt im gesetzlichen Prüfbetrieb. Das Fahrzeug kann aus technischen Gründen oder aufgrund individueller Konfiguration davon abweichen. In der Praxis ergeben sich je nach Fahrweise abweichende Verbrauchswerte. Die Energieeffizienz-Kategorie entspricht dem entsprechenden Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

### Weiterverkauf

Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug nicht als «Neuwagen» oder mit ähnlichen Bezeichnungen weiterzuverkaufen.

### Gefahrtragung

Nutzen und Gefahr gehen am Tage der angezeigten Übergabebereitschaft auf den Kunden über, und zwar unabhängig davon, ob der Kunde das Fahrzeug an diesem Tage übernimmt oder nicht. Bei Eintauschfahrzeugen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung in jedem Fall erst mit der Übergabe auf den Übernehmer über.

### Eintauschfahrzeug

Der Kunde erklärt, dass dieser Eigentümer des eingetauschten Fahrzeugs ist, dass keine Rechte oder Eigentumsvorbehalte Dritter bestehen und dieser daher frei über das Fahrzeug verfügen kann.

### Liefertermin

Die BFIA sorgt dafür, dass das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt vom Kunde übernommen werden kann. Eine Haftung der BFIA für Schäden aus verspäteter Lieferung ist ausgeschlossen, wenn die BFIA die Lieferverzögerung nicht zu vertreten hat (z.B. bei Force Majeure, Streik, Boykott, Lieferverzögerungen des Herstellers, Verzögerungen durch nachträgliche An- und Umbaubebedürfnisse des Kunden). Aus solchen Verzögerungen kann der Kunde keine Ansprüche gegen die BFIA herleiten. Ist das Fahrzeug nicht rechtzeitig zur Übergabe an den Kunden bereit und hat die BFIA dies zu vertreten, so hat der Kunde die BFIA schriftlich unter Ansetzung einer Nachfrist von mindestens 60 Tagen in Verzug zu setzen. Bietet die BFIA dem Kunden bis zum Ablauf der Nachfrist ein Ersatzfahrzeug gegen Sicherstellung des vereinbarten Kaufpreises an, so erlöschen alle weiteren Ansprüche des Kunden aus dem Lieferverzug. Lässt die BFIA die Nachfrist unbenutzt verstreichen, so ist der Kunde berechtigt, mit eingeschriebenem Brief vom Kaufvertrag zurückzutreten. Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages ist nur geschuldet, wenn die BFIA ein Verschulden trifft.

## 3. Werkstatt & Ersatzteile

### Geltungsbereich

Neben dem allgemeinen Teil dieser AGB in Ziff. 1, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Dienstleistungen durch die Werkstatt, sowie dem Verkauf und Einbauen von Ersatzteilen durch die BFIA.

### Auftragserteilung

Der Kunde hat dem zuständigen Mitarbeiter der BFIA die zu behebenden Mängel bzw. die am Fahrzeug zu erbringenden Leistungen so genau wie möglich zu bezeichnen und den gewünschten Fertigstellungstermin zu vereinbaren. Die zu erbringenden Leistungen sowie der vereinbarte Termin werden im Werkstattauftrag festgehalten und vom Kunden bestätigt.

Soweit erforderlich, wird das vom Kunden übergebene Fahrzeug auch ohne dessen ausdrücklichen Auftrag auf den aktuellen Softwarestand gebracht. Soweit technisch möglich, werden die Fahrzeugdaten in diesem Zusammenhang temporär verschlüsselt gesichert. Unabhängig davon geht die BFIA davon aus und empfiehlt dem Kunden entsprechend, Daten und individuelle Einstellungen im Fahrzeug entsprechend der Bedienungsanleitung zu sichern, um einen möglichen Datenverlust zu vermeiden. Für einen derartigen Datenverlust hat die BFIA daher nicht einzustehen.

Soweit sich im Rahmen der Durchführung von Service- bzw. Reparaturarbeiten herausstellt, dass zusätzliche Arbeiten bzw. Leistungen seitens der BFIA erforderlich sind, die im Rahmen der Fahrzeugübernahme durch die BFIA nicht vorhersehbar waren bzw. vom Kunden nicht deklariert wurden und kostenmässig 10% des Gesamtauftrages übersteigen, holt die BFIA für diese Arbeiten vorab telefonisch das Einverständnis des Kunden ein. Dieser hat in der Folge dafür zu sorgen, dass der BFIA eine Telefonnummer zur Verfügung steht, unter welcher der Kunde während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist.

Soweit die BFIA den Kunden auch nach dreimaligem Versuch (im Abstand von mindestens 15 Minuten) nicht erreichen kann, führt die BFIA diese Arbeiten nur durch, soweit sie für die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges erforderlich sind. Soweit die zusätzlichen Arbeiten kostenmässig 10% des Gesamtauftrages nicht übersteigen, kann die BFIA von der Zustimmung des Auftraggebers ausgehen und ist nicht verpflichtet, die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

Wird aufgrund eines Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden die Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlages mit der Auftragsrechnung verrechnet. Die BFIA ist berechtigt, die Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlages dem Kunden in Rechnung zu stellen, wenn der Auftrag letztlich nicht erteilt wird.

Ansonsten gelten die von BFIA verrechneten Preise und Sätze gemäss gesonderter Preisliste, mangels einer solchen die ortsüblichen Preise und Sätze.

### Zustellung und Abnahme des Fahrzeuges

Wünscht der Kunde die Abholung oder Zustellung des Fahrzeuges, so erfolgt dies auf seine Kosten und Gefahr. Dabei haftet die BFIA gemäss den Bestimmungen dieser AGB.

Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige bzw. Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen. Bei Reparaturen, die innerhalb eines Arbeitstages durchgeführt werden, verkürzt sich diese Abholfrist auf zwei Arbeitstage.

Die Abholung des Fahrzeuges durch den Kunden erfolgt in der jeweiligen Niederlassung, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Nutzen und Gefahr für das Fahrzeug gehen mit der Bereitstellung zur Abholung auf den Kunden über (insbesondere auch im Hinblick auf Diebstahl und Beschädigung durch Dritte). Holt der Kunde das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch bis Geschäftsschluss des vereinbarten Abholtages ab, ist die BFIA berechtigt, das Fahrzeug auf Gefahr und Verantwortung des Kunden ausserhalb der jeweiligen BFIA Filiale abzustellen. Bei verspäteter Abholung kann die BFIA ohne entsprechende vorgängige Mahnung des Kunden eine angemessene Standgebühr pro Standtag verrechnen, sofern das Fahrzeug auf dem Betriebsareal der BFIA verbleibt.

### Beschränkung der Gewährleistung für Auf- und Umbauten

Bei Auf- und Umbauten hat der Kunde bei allfälligen Mängeln Anspruch auf Nachbesserung im Rahmen der Garantiebestimmungen der am Auf- und Umbau beteiligten Unternehmer und Lieferanten. Eine weitergehende Gewährleistungspflicht der BFIA ist ausgeschlossen.

### Überprüfung der Ersatzteile

Da es zu Falschliefereien kommen kann, ist der Kunde verpflichtet, den Kaufgegenstand auf seine Eignung für das betreffende Fahrzeug zu überprüfen. Weicht das gekaufte Teil in seinen Abmessungen, seiner Form oder seinem Material offensichtlich von dem benötigten Ersatzteil ab, so hat der Kunde vor der Verwendung, Bearbeitung oder dem Einbau des Ersatzteils die BFIA zu kontaktieren.

### Retouren

Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung der Produkte und/oder wegen etwaiger Schäden sind unverzüglich nach Empfang der Sendung, spätestens jedoch innerhalb von drei Kalendertagen, bei Teillieferungen innerhalb von fünf Kalendertagen nach Empfang der letzten Teillieferung unter Vorlage der zum Nachweis der Unvollständigkeit, Unrichtigkeit und/oder des Schadens erforderlichen Unterlagen schriftlich bei der BFIA geltend zu machen. Bei berechtigten und fristgerechten Beanstandungen beschränkt sich die Verpflichtung der BFIA nach Wahl der BFIA auf Nachlieferung fehlender Teile oder Umtausch von Falschliefereien oder mangelhaften Teilen. Ansonsten sind Retouren ausgeschlossen.

### Gefahrtragung

Nutzen und Gefahr gehen am Tag der gemeldeten Übergabebereitschaft auf den Kunde über, unabhängig davon, ob dieser das Produkt an diesem Tag abnimmt oder nicht. Bei Tauschware geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung in jedem Fall erst mit der Übergabe auf den Übernehmer über.



#### 4. Ersatz- Miet-, Demo- und Servicefahrzeuge

##### Geltungsbereich

Neben dem allgemeinen Teil dieser AGB in Ziff. 1, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vermieten von Ersatz-, Service- und Mietfahrzeugen, nachfolgend «Ersatzfahrzeug», durch die BFIA.

##### Beginn und Ende des Gebrauchsanspruch

Ist der Einsatz eines Ersatzfahrzeuges vereinbart, so beginnt dieser gemäss Vereinbarung und endet i.d.R. mit der Rückgabe des Fahrzeuges. Wird das Ersatzfahrzeug nicht innerhalb der vereinbarten Frist zurückgegeben, so BFIA berechtigt eine Gebühr in angemessener Höhe zu verlangen.

##### Kosten

Der Kunde anerkennt den vereinbarten Preis gemäss Preisliste bzw. Vertrag und gilt als geschuldet. Eine allfällige Zustellung und Abholung des Ersatzfahrzeuges werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

##### LSVA

Der Mieter bzw. Fahrer ist verpflichtet, die im Fahrzeug installierten Geräte zur Deklaration der LSVA (leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe) korrekt zu bedienen. Für die entstehenden LSVA Aufwendungen kann BFIA beim Mieter eine entsprechende Akonto Zahlung vor Mietbeginn einfordern. Mehraufwendungen oder Bussen aufgrund von LSVA Falschdeklarationen werden dem Mieter belastet.

##### Kaution

Bei Beginn des Vertragsverhältnisses kann eine Kaution in angemessener Höhe verlangt werden. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wird die Kaution in voller Höhe zurückerstattet, sofern während der Vertragsdauer keine Schäden o.ä. entstanden sind und alle Vertragsbedingungen seitens des Kunden eingehalten wurden. Sollte es während der Vertragsdauer zu Schäden oder anderen Vertragsverletzungen seitens des Kunden kommen, hat der Kunde für die Schäden aufzukommen, es sei denn diese werden durch die Versicherung getragen. Sollten die Schäden oder andere verursachte Kosten die Höhe der Kaution übersteigen, kann die BFIA die Differenz vom Kunden einfordern.

##### Übernahme und Rückgabe

Die Übernahme und Rückgabe des Ersatzfahrzeuges hat während der Öffnungszeiten zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde ist verpflichtet, sich über die Behandlung und die Fahrweise des Ersatzfahrzeuges eingehend instruieren zu lassen. Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung entstehen, gehen zu dessen Lasten. Er ist verpflichtet, das Ersatzfahrzeug bei Übernahme zu prüfen und allfällige Schäden oder Mängel schriftlich zu melden. Bei Schweigen wird vermutet, dass sich das Ersatzfahrzeug bei Übergabe in ordnungsgemäsem Zustand befindet. Er bestätigt ferner, dass das Ersatzfahrzeug in einwandfreiem Zustand mit vollem Tank bzw. voll geladen übernommen zu haben.

Das Ersatzfahrzeug wird dem Kunden in fahrbereitem und sauberem Zustand übergeben. Flüssigkeiten, Kraftstoffbehälter und Motoröl sind gefüllt. Sollte dennoch während der Fahrt eine Warmlampe wegen Flüssigkeiten aufleuchten, so ist Wischwasser selbständig und auf eigene Rechnung nachzufüllen. Bei Motoröl ist die BFIA zu kontaktieren.

Das Ersatzfahrzeug ist nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit in ordnungsgemäsem, gereinigtem und vollgetanktem bzw. vollgeladenem Zustand an die BFIA zurückzugeben. Fehlendes Zubehör bzw. fehlende Teile sind vom Kunden zum Neuwert zu ersetzen. Die allfällige Reinigung oder eine Endreinigung wird gemäss Preisliste in Rechnung gestellt. Der Tank bzw. die Batterie wird zu Lasten des Kunden zuzüglich einer Pauschale von CHF 30.- aufgefüllt bzw. aufgeladen.

##### Berechtigung zum Führen des Ersatzfahrzeuges

Das Ersatzfahrzeug darf nur von Personen gelenkt werden, die zum Führen des Ersatzfahrzeuges berechtigt sind. Diese müssen über einen in der Schweiz anerkannten Führerausweis der entsprechenden Klasse verfügen. Der Kunde ist berechtigt, eine Drittperson zum Führen des Ersatzfahrzeuges zu ermächtigen, sofern diese ebenfalls einen in der Schweiz anerkannten Führerausweis besitzt

dies ist gemäss Preisliste bzw. Vertrag separat anzugeben und zu berechnen. Der Kunde bzw. die ermächtigte Drittperson haftet vollumfänglich für allfällige Verstösse gegen Verkehrsvorschriften und deren Folgen.

Verfügt der Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über keinen gültigen Führerausweis oder wird durch diesen eine Person ohne gültigen Führerausweis zum Führen des Fahrzeugs ermächtigt, so hat der Kunde eine Konventionalstrafe in Höhe von mindestens CHF 5'000.- zu entrichten.

##### Zu unterlassende Aktivitäten

Das Rauchen im Fahrzeug ist strengstens verboten. Mit dem Ersatzfahrzeug dürfen keine anderen Fahrzeuge abgeschleppt oder geschoben werden. Übungsfahrten, Rennen, etc. sind mit dem Ersatzfahrzeug zu unterlassen. Gefährliche Güter und Stoffe dürfen mit dem Ersatzfahrzeug nicht transportiert werden. Als gefährliche Stoffe gelten insbesondere solche, die explosiv, leicht entzündlich oder giftig sind. Bei Zuwiderhandlung ist der Kunde zum vollen Schadenersatz verpflichtet. Es ist dem Kunden untersagt, mehr Personen mitzunehmen, als in den Fahrzeugpapieren angegeben sind.

##### Unfälle und Pannen

Bei einem Unfall hat der Kunde neben allfälligen erste Hilfe Massnahmen im Anschluss unverzüglich die Polizei und auch die BFIA und zu verständigen, eine Unfallskizze und umfassend Fotos aller Beteiligten, der Situation und von Details anzufertigen und die Namen und Anschriften der Unfallbeteiligten und Zeugen festzustellen, bzw. die Ausweise zu fotografieren. Mündliche oder schriftliche Zusagen an Dritte über Leistungen an Geschädigte sind zu unterlassen und bleiben für die BFIA unbeachtlich. Muss das Ersatzfahrzeug abgeschleppt werden, ist zuvor unbedingt Rücksprache mit der BFIA zu nehmen.

##### Schäden und Reparaturen am Ersatzfahrzeug

Für Schäden, die während der Mietzeit entstehen und nicht auf normalen Verschleiss zurückzuführen sind, haftet der Kunde in vollem Umfang. Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich nur durch eine von der BFIA benannten Werkstatt und nach schriftlicher Genehmigung durch diese durchzuführen. Ohne Zustimmung der BFIA dürfen keine Reparaturen oder Änderungen am Mietfahrzeug vorgenommen werden. Müssen jedoch unvermeidbare Reparaturen auswärts durchgeführt werden, und die BFIA ist nachweislich nicht erreichbar, so hat der Kunde die Rechnung an die BFIA zu stellen. Der Mietpreis bleibt während der Reparatur geschuldet.

##### Versicherungen

Die BFIA hat für das Ersatzfahrzeug eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Im Schadensfall übernimmt die Haftpflichtversicherung die Kosten der Schäden Dritter. Bei Schadenfällen übernimmt die Kaskoversicherung die Kosten der Schäden am Fahrzeug der BFIA, jedoch muss der Kunde die ersten CHF 3'000.- als Selbstbehalt tragen.

##### Rückgriff durch die Versicherung

Die BFIA hat für das Ersatzfahrzeug eine Haftpflicht-/Kaskoversicherung abgeschlossen. Darüber hinaus ist jedoch die Versicherung berechtigt, im Rahmen des Versicherungsvertrages und der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag Rückgriff auf den Kunden zu nehmen. Der Kunde/Fahrer bleibt darüber hinaus persönlich haftbar für alle Schäden, die nicht durch die verschiedenen Versicherungen gedeckt sind.

##### Fahrten ins Ausland

Fahrten ins Ausland sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der BFIA gestattet. Eventuelle steuerliche oder zollrechtliche Nachteile, die durch die Fahrt ins Ausland entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

##### Haftung der BFIA

Entsteht während der Mietzeit durch das Ersatzfahrzeug ein Schaden und trifft die BFIA wider Erwarten ein Verschulden, so haftet die BFIA nicht gemäss dem Haftungsausschluss dieser AGB.

##### Vertragserfüllung

Für den Fall, dass ein Ersatzfahrzeug beim Antritt der Miete nicht einsatzbereit sein sollte, sorgt die BFIA für angemessene Mobilität.

Rothenburg, 16.06.2026